

# Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 20. April 1849



Sitzungsprotokoll.  
des Gemeinde-Ausschußes der Stadt Steyr vom 20. April 1849.

Gegenwärtige: Herr Bürgermeister Haydinger.  
Die Herren Ausschüße v. Schönthan, Haratzmüller, Wittigschlager, Wickhoff, Redtenbacher, v. Jäger, Pfaffenberger, Stiegler, Gaffl, Eysn, Brittinger, Plersch, Degnfellner, Schwingenschuß, Krenklmüller, Woisetschläger.

Das vorgelesene letzte Sitzungsprotokoll v. 17. d.M. wurde richtig befunden.

## II. Sektion

811 G. H. Med. Dr. König überreicht den quoad taxam revidirten Armenarzneikonto der Stigler'schen Apotheke für das I. Quart. 1849.  
Der Armen-Instituts-Rechnungsführung zur Zahlung jedoch mit Ausscheidung jener 5 Individuen für welche aus dem Mild. V. Fonde bezahlet werden soll.

815. Kath. Waldebner um Armen-Betheilung für ihren kranken Mann Alois Waldebner.  
Zur Armen-Sitzung am 23. d.M. vorzurufen.

816. Prot. mit Math. und Elis. Frank um Armen-Betheilung.  
Gleicher Bescheid.

817. Joh. Hochecker um Armengeld-Erhöhung u. Unterstand im Herrenhause.  
do.

819., 820., 822., 823. 4 Prot. mit Josef Hartenberger, Ther. Blumauer, Anna Kettenhuber, Eva Schöllenberg.  
do.

818., 821. 2 Prot. mit Anna M. Ernst u. Anton Köppl um Armengeld-Erhöhung.  
do.

825. Prot. mit Katharina Rienner um einen Erziehungsbeitrag für ihre 2 Kinder.  
do.

845. do. mit Elis. Inzinger um Armenbetheilung für sich u. ihre 2 Kinder.  
do.

## III. Sektion

810. Neuerliches Gesuch des Jos. Sippermayr um Ermäßigung seines Taxbetrages pr. 32 fl 17 xr CMz.  
Wurden dem Bittsteller die aufgerechneten Feuerlöschrequisiten u. Mousquettengebühren pr. 7 fl 12 xr CMz nachgesehen.

787. Herr Mag. Rath Buberl zeigt an, daß H. Müllermeister Jos. Prandstetter die Absperrung der Plauzenhofbrücke beginne und selben daher der Betrag der Entschädigung zur Stadtkasse zu bestimmen sei.

Dem H. Joh. Prandstetter wird laut § 5 des Vergleichsprotokolls die Zahlung für die anzuliegende Sperre bei der Plauzenhofbrücke mit 15 fl CMz festgesetzt mit dem Bedeuten, daß sich derselbe ganz nach dem Inhalte des Vergleichsprotokolls dto. 27. März 1848 verhalte benehme und nach vollendeter Einflößung das nach § 2 festgesetzte Holzquantums die obbemerkte Brücke in gehörigen Stand wiederherstelle, dessen derselbe, der Herr Mag. Rath. Buberl, so wird das Kassaamt rathschlägig zu verständigen.

807. Das Expedit bittet um Anweisung der laut Note an Herrn v. Schönthan für die Erhebung der bei der Landeskonkurrenz-Central-Kaße in Salzburg angewiesenen Joh. Schinagl'schen Krankenkosten bezahlten Portobeträge pr. 50 xr CMz.  
Zur Zahlung aus der M. V. F. Kaße mit 50 xr CMz.

832. Rechn. Revident berichtet den Revisionsbefund über das Kaße-Journal pro Jänner 1849. Den Rechnungslegern zuzustellen u. die Berichtigungen vorzunehmen.

833. do. do. pro Feber d.J.  
do.

834. do. do. pro März.  
Gleichen Bescheid.

836. Rechn. Revident überreicht die Erledig. über die Stadtkassa Rechnung pro 1845. Den Rechnungslegern zur weiteren Amtshandlung zuzustellen.

838. Derselbe bittet u. die auf den 27. d.M. bestimmte coönnelle Verhandlung auch jene wegen Auflassung der Suspensposten aus der Kammeramtsrechnung pro 1842 auch einzubeziehen.  
Bewilligt.

851. Erinnerung des Herrn Gem. Ausschusses Nutzinger wegen Zusammensetzung einer Coön zur Durchgehung sämmtlicher Krankenhausbauakten.  
Commißionaliter v. 30. d.M. angefangen zu verhandeln, wozu der Herr Referent dann der Herren Woisetschläger, Heindl, v. Jäger, Redtenbacher, Haller, Wittigschlager, Sonnleitner, und Vögerl zu erscheinen haben.

#### IV. Sektion

829. Prot. über die Licitation zur Vermiethung der städt. Eisgrube, resp. Kellers im Neuthorgebäude.

Wird dem H. Betz der fragl. Eiskeller unter den festgestellten Bedingungen um den jährl. Miethzins von 20 fl CMz zur Benützung überlassen, u. ist derselbe u. das Kassaamt durch Rathschlag zu verständigen.

830. Prot. mit H. Mich. Betz wegen Sicherstellung des Miethzinses für das 3. u. 4. Quartal 1849 um den an Jos. Riedl vermieteten u. von H. Mich. Betz benützten Eiskeller unterm Neuthorgebäude. Diese Sicherstellungserklärung wird zur Wissenschaft genommen und ist das Kassaamt durch Rathschlag zu verständigen daß dasselbe dem Miethzins für diesen Eiskeller für das 3. u. 4. Quartal d.J. ebenfalls von H. Mich. Betz einzubringen habe.

840. Herr Wittigschlager u. Gröswang relationieren über die von Herrn Mich. Haratzmüller angekauften 16 St. Lerchenstämme u. 40 St. Ruderbäume.  
Dem Kassaamte zur Zahlung des diesfälligen Betrages pr. 80 fl CMz zuzustellen und ist das Materiale in die Materialrechnung aufzunehmen.

5960 p. de 1848. Das Expedit überreicht den vom Tischler Wildenhofer übergebenen Kostenanschlag bfd. die Herstellung von Jalousien und Fenster im Organisten Hause.  
Wird dem löbl. Magistrate als Vogtei abgetreten.

## VI. Sektion

837. Das Conscr. Amt relat. über die Zuständigkeit des Joh. Unterburgschachner.  
Dem Kassaamte zur Zahlung der dienstfälligen Verpflegskosten pr. 18 fl 45 3/4 xr CMz aus der Conc. Kassa an das kk. Kreisamt gegen Empfangsbestätigung.

900. Vortrag des Herrn Gemeinde-Ausschußes Haller.

Die zunächst liegende Ursache der Umgestaltung des ehemaligen ökonomischen Senates in den durch die Wahlen des Monates Oktober v.J. berufenen Gemeindeausschuß, wodurch die Repräsentanz auf 30 Mitglieder erhöht wurde, mochte wohl die Überzeugung gewesen seyn, daß mit der Vertheilung der dem Gemeindewesen zu widmenden Obsorge unter eine größere Zahl von Interessenten nach Aufhebung der drückenden Bevormundung die Wohlfahrt des Einzelnen sowohl, als auch des Gesamtverbandes gewinnen müsse, die Übergangsperiode wesentlich erleichtert, die Theilnahme am öffentlichen Leben mächtig geweckt, und mit Hilfe der gemachten Erfahrungen die Inslebentretung der verfassungsmäßigen Gemeinde-Ordnung vorbereitet werde. Nach Constituirung dieser erweiterten Corporation war es gebothen, sich die Frage vorzulegen, nach welchen Normen sich dieselbe zu bewegen habe, und ich glaube ohne Anstand behaupten zu können, daß jedes Mitglied derselben das Bedürfniß fühlte, sich über das Verhältniß seiner Stellung klar zu machen. Weil die im Programme des Magistrates und Bürgerausschusses v. 19. Sept. 1848 beantragte Theilung in beschließende und vollziehende Behörde mit ihren Sondernamen dem aufgestellten Grundsatz zu der gleichen Berufung eines Jeden zu demselben Zwecke widersprochen unliebsam Erinnerungen eines glücklich ein Grabe getragenen Systems hervorgerufen, so einigte man sich dahin, eine Geschäftsordnung im Sinne der Gleichberechtigung zu entwerfen, um mit sorgfältiger Benützung der vorhandenen Kräfte das gemeinschaftliche Ziel zu erstreben. Die zu diesem Ende abgefaßte Geschäftsordnung war in einem außerordentlichen Sitzung der allgemeinen Berathung unterzogen, und wurde mit Ausnahme der noch immer in suspenso befindlichen § 1 u. 2 einstimmig angenommen Kind gefertigt. Sie, von der wir leider bis zur Stunde noch keine Abschrift besitzen, sollte so lange bindend bleiben, als nicht durch Praxis erwiesenen Übelstände neue Formen erheischen, und der Gesamtwille auf Abänderung der sich selbst zugebenen Gesetze dringt. Ich habe das vorausgeschickt, um hieraus mein Recht zu folgern, die Theorie mit der Wirklichkeit in Parallele zu stellen und weil mein Hierseyn mich drängt, das auszumachen, was ich denke, und mich gerne bescheiden lasse, wenn ich im Irrthume bin. Vielseitige Berührungen mit meinen Mitbürgern, unverhohlene Äußerungen derselben haben mir die Gewißheit verschafft, daß über den Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses, dessen Leistungen und die hierauf verwendete Thätigkeit sehr mangelhafte und zum Theile oft ganz unrichtige Vorstellungen in publico verbreitet sind. Unmittelbaren Folge derselben ist eine Über- oder Unterschätzung der zum Wohle der Gemeinde berufenen Versammlung, denen schwierige Lage bei der Neuheit derselben niemand verkennen wird. Nicht die Rücksicht auf Tadel oder Lob, sondern die naturgemäße Theilname an allen Gemeindeangelegenheiten macht ein richtiges Verständniß höchst wünschenswerth und fordert auf, diesem Übel durch nahe liegende Mittel zu begegnen. Es fällt daher auf, das wie uns der eindringlichsten Waffe zu unserer Rechtfertigung der

Abwehr gegen jede ungegründete Zumuthung, insbesondere des Vorwurfs der Geheimnißthuerei, freiwillig begeben und den im § 20 der Geschäftsordnung ausgesprochenen Grundsatz der öffentlichen Sitzungen, nicht zur Geltung bringen. Die Eintheilung in Sektionen soll den Geschäftsgang erleichtern, jedes Mitglied zur gleichen Betheilung im einschlägigen Fache anspornen, die Last einen Einzigen abnehmen und Alle zur Förderung der guten Sache vereinigen. Der Einheit und Ordnung wegen ist zum Vortrag ein Referent bestimmt, während die Schreibgeschäfte in der Sektion selbst und in der allgemeinen Sitzung einen Schriftführer zu übertragen sind. Aus der Skizze der Geschäftsordnung, die ich besitze, geht deutlich hervor, daß jedes Mitglied genaue Kenntniß der einlaufenden Stücke haben soll, in den Sectionssitzungen relative Stimmenmehrheit entscheide, und die von der Plenarversammlung gefaßten Beschlüsse von dem betreffenden Sectionsschriftführer zu ihrem eigenen Interesse in der Executive überwacht werden. Die bisherige Gepflogenheit macht die Schriftführer zu bloßen Namensträgern, weist die Sektionsglieder mit Ausnahme einer außergewöhnlichen mehr zeitraubenden Verwendung auf die Vorträge der allgemeinen Sitzungen macht sie bei früherer Unkenntniß, der oft complicirten Referate zur redlichen Abstimmung fast unfähig, in denen Jedermann zugeben wird, daß zur Abgabe eines richtigen Urtheile eine ruhige und genaue Durchlassung sämmtlicher Akten unerlässlich ist. Dieser Umstand verdient Beachtung, wenn man erwägt, daß jedes Mitglied gleiche Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde zu tragen hat, und Unwissenheit nie als Entschuldigungsgrund gilt. Durch die Verhandlungen des Wiener-Gemeinde-Rathes bin ich in meinem schon früher geäußerten Ansicht bestärkt, daß, insolange der Magistrat besteht, derselbe in allen Communalangelegenheiten dem Gemeinde-Ausschusse als beschließenden Behörde subordinirt ist, er bis zur faktischen Trennung in diesem Sinne die Executivgewalt zu führen habe und von uns überwacht werden könne. Streifen die zu verhandelnden Gegenstände zugleich in das Gebieth der politischen Behörde, so erscheint der Magistrat coordinirt. Die Geschäftsordnung hat für alle Fälle vorgesorgt, indem sie ausdrücklich festsetzt, daß die Herren Magistratualen jede Auskunft zu ertheilen haben, und wenn die Interessen collidiren, informative votiren, jedesmal auf Verlangen in der Sitzung zu erscheinen haben, um nöthigenfalls durch Darlegung der gesetzlichen Gründe dafür oder dagegen ohne Beirung der Versammlung die zu fassenden Beschlüsse zu erleichtern. Die Wirklichkeit zeigt, daß kein Referat von einem Herrn Rathe vorgetragen wird, und daß der Gemeindeausschuß sich im eigenen Hause des weitwendigen Weges von Noten und Renoten mit dem Magistrate bedient. Das Zusammenwirken in angedeuteter Weise scheint mir bei weitem ersprießlicher. Die letzte Rekrutirung hat die Außerachtlassung der vorgesehenen Zustände auf fühlbare Weise der Section N. I gezeigt. Nach dem vom ehemaligen Bürgerausschusse aufgestellten Programm zur Bildung des Gemeinde-Ausschusses ist jedes Mitglied gehalten, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Folgerichtig ist der Schluß, daß dasselbe Kraft der stillschweigend übernommenen Verbindlichkeit den allgemeinen Sitzungen anzuwohnen habe. Übrigens hat der neu constituirte Ausschuß nachträglich festgesetzt, daß im Verhinderungsfalle dem Vorsitzenden entweder persönlich oder durch einen Herrn Collegen Meldung zu machen sei. Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung zeigt leider ein scheinbar beliebiges Nachkommen, und es drängt sich bei der oftmaligen Abwesenheit Einzelner die Frage der Veranlassung hiezu umso mehr auf, als ja durch zufälliges Ausbleiben mehrerer unangenehme Geschäftsstörungen entstehen müssen. Mit dem Gesagten glaube ich folgende Anträge zu begründen, welche ich den löblichen Gemeinde-Ausschuß zu begutachten bitte, als:

1. Es soll ohne Verzug jedem Herrn Ausschusse eine Abschrift der am 4. Dez. v.J. berathenen und einstimmig angenommenen Geschäftsordnung zur Darnachachtung zugestellt werden.
2. Der Gemeinde-Ausschuß erläßt eine Kundmachung worin er unter Hinweisung des § 20 der Geschäftsordnung seinen ganzen Wortlaute nach zur Beiwohnung der öffentlichen Sitzungen einladet.
3. Auf Grundlage der § 5, 6, 7 u. 8 der Geschäftsordnung werde die Einleitung getroffen, daß jedem Mitgliede die frühere Einsicht der durch den Herrn Referenten zum Vortrage gelangenden Stücke ermöglicht, zu diesem Behufe nach § 18 eine von dem Herren Referenten zu bestimmende Sections-Sitzung anberaumt, die Schriftführerin nebst der Ausfertigung der bezüglichen Schriften mit der Abfaßung der Sitzungsprotokolle betraut, und ihnen die Überwachung der einschlägigen in der Plenarversammlungen gefaßten Beschlüsse zur Pflicht gemacht, oder im Nichtgenehmigungsfalle die hierauf bezüglichen § der Geschäftsordnung beseitiget, oder entsprechend abgeändert werden.
4. Der schriftliche Verkehr mit dem Magistrate ist aufzuheben, dagegen in allen gemeinschaftlichen und überhaupt nothwendigen Angelegenheiten die Herren Referenten des Magistrates zur persönlichen Abgabe ihres Gutachtens in die allgemeine Sitzung einzuladen, um vom juridischen Standpunkte die nöthigen Erläuterungen zu geben.
5. Den im Programm des Magistrates und Bürgerausschusses v. 19. Sept. 1848 ausgesprochenen Grundsätze mit Beziehung der späteren Fassung dahin zu verwirklichen, daß das Erscheinen bei den Sitzungen jedem Mitgliede zur unabweislichen Pflicht gemacht, im Verhinderungsfalle dem Vortragenden die Ursache des Wegbleibens bekannt gegeben werden.

Dieser Vortrag in Berathung zu nehmen.

Haydinger  
Gaffl  
Eysn  
Brittinger  
Plersch  
Alois Schwingenschuß  
Degenfellner  
Anton Heindl  
Jäger  
Redtenbacher  
Wickhoff  
Wittigslager  
Michl. Haratzmüller  
Schoenthan

Bindlehner  
Schriftführer